

2000

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Landesamtes
für Finanzen**

Vom 1. September 2020

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 818, ber. 2019 S. 18 und S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „und der bisherigen Landeskasse Düsseldorf“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 1.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „den Absätzen 1 und 4“ werden durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2020 S. 818

2023

**Neunzehnte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen
Städte und der Mittleren kreisangehörigen
Städte nach § 4 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. September 2020

Auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November

2017 (GV. NRW. S. 864) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Hamminkeln“ die Angabe „Harsewinkel“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 1. September 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2020 S. 818

2170

300

**Gesetz
zur Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 1. September 2020

300

**Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes**

§ 6 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zahl der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium. Die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium, sofern die Landesregierung diese Befugnis nicht durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen hat.“

2170

**Artikel 2
Änderung des Berufsvormünderausführungsgesetzes**

Das Berufsvormünderausführungsgesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 633), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Gesetz zur Ausführung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes
(Berufsvormünderausführungsgesetz – AGBVormVG)“.**
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2586)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Vormundschaften“ die Wörter „und Betreuungen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Hat ein Vormund oder eine Betreuerin oder ein Betreuer besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft oder der Betreuung

nutzbar sind, durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen, steht eine solche Nachqualifikation einer abgeschlossenen Lehre gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes oder einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 4 Absatz 3 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gleich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 11 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 oder § 4 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. September 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2020 S. 818

232

Verordnung über die Prüfung elektrischer Anlagen in Tierhaltungsanlagen *

Vom 11. August 2020

Auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 6 und 7, Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für die Haltung von Schweinen, soweit die Schweine nicht in Freilandhaltung gehalten werden.

Die Vorschriften gelten für

1. Mast- oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
2. Zuchtbetriebe, die mehr als 150 Sauenplätze haben und in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als zwölf Wochen gehalten werden und
3. andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die mehr als 100 Sauenplätze haben.

§ 2

Prüfungen, Prüffristen der elektrischen Anlagen

(1) Die elektrischen Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Gebäuden von Betrieben nach § 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen durch Sachkundige gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden, und zwar:

1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und
2. auf Veranlassung und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung.

Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als vier Jahren zu veranlassen.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben

1. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten,
2. die erforderlichen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen,
3. die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich und sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen,
4. die Beseitigung der Mängel der Sachkundigen oder dem Sachkundigen schriftlich mitzuteilen,
5. die Berichte über die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme sowie die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens acht Jahre aufzubewahren und bei amtlichen Kontrollen vorzuzeigen beziehungsweise der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden und
6. sich erforderlichenfalls über die Eignung der oder des Sachkundigen zu vergewissern.

§ 3

Sachkundige

(1) Sachkundige sind

1. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtung Elektrotechnik mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung im Fach Elektrotechnik oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung Elektrotechnik.

(2) Eine gleichwertige Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat erworben worden ist und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden kann, ist den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.

§ 4

Aufgaben und Pflichten der Sachkundigen

(1) Die Sachkundigen sind verpflichtet,

1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der Anlagen nach § 2 Absatz 1 eigenverantwortlich zu prüfen, sie haben die Prüfungen selbst durchzuführen,
2. Prüfungen nur durchzuführen, wenn sie ihnen gewachsen sind,
3. über das Ergebnis der Prüfungen einen Bericht anzufertigen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber auszuhändigen und
4. sich über die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Laufenden zu halten.